



Richtlinien für den Anschluß und den Betrieb von Wärmepumpen (WP)

Das E-Werk gewährt im Rahmen der nachstehenden Richtlinien für Wärmepumpen-Heizungsanlagen einen günstigen Sondertarif. Dabei steht die Nutzung regenerativer Energien im Vordergrund.

Ergänzende elektrische Zusatzheizungen, die bei tiefen Außentemperaturen die WP unterstützen oder die Wärmeerzeugung übernehmen, werden wie die Wärmepumpe selbst behandelt.

Die Richtlinien betreffen zum Teil installationstechnische Belange. Wir bitten deshalb, die ausführende Elektro-Installationsfirma ausdrücklich auf die Richtlinien hinzuweisen, damit nachträgliche Installationsänderungen und Verzögerungen bei der Inbetriebnahme der Heizungsanlage vermieden werden.

1. Anmeldung und Genehmigung

WP in Heizungs- und Klimaanlage dürfen nur mit Zustimmung des E-Werkes an das Niederspannungsnetz angeschlossen und in Betrieb genommen werden. Wenn eine Anmeldung vorliegt und die technischen Voraussetzungen für die Bereitstellung der erforderlichen Leistung gegeben sind, erteilt das E-Werk die Zustimmung zum Anschluß.

2. Auslegung der Heizungsanlage

Grundlagen für die Bemessung der elektrischen Heizungsanlage sind der Normwärmebedarf des Gebäudes, berechnet nach den einschlägigen Regelungen (DIN 4701, WSVÖ), sowie die geltenden Strombezugszeiten. Das E-Werk behält sich vor, die Auslegung der Anlage nachzuprüfen und die Zustimmung zum Anschluß der WP gegebenenfalls von einer Korrektur der Anschlußleistung abhängig zu machen.

3. Strombezugszeiten

Das E-Werk legt die Strombezugszeiten grundsätzlich flexibel fest. An den Werktagen Montag bis Freitag betragen sie mindestens 20 Stunden, d.h. während höchstens 4 Sperrstunden steht keine elektrische Energie für die WP zur Verfügung. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen betragen die Strombezugszeiten in der Regel täglich 24 Stunden.

Eine Unterbrechung des Strombezuges kann bis zu 1 Stunde andauern. Die Heizungsanlage muß so konzipiert sein, daß die Raumtemperatur auch während dieser maximalen Ausblenddauer von einer Stunde nicht auf ein Niveau abfällt, das vom Benutzer als unbehaglich empfunden wird.

4. Anschluß und Betrieb

4.1. Der elektrische Anschluß darf nur von einer **eingetragenen Elektro-Installationsfirma ausgeführt werden.**

4.2. Die WP ist so anzuschließen, daß eine **Unterbrechung des Strombezugs** durch die Rundsteueranlage des E-Werkes möglich ist, auch wenn zunächst ein zeitlich uneingeschränkter Betrieb vorgesehen ist. Diese Voraussetzung kann auf zwei verschiedenen Wegen geschaffen werden:

- Wenn in der zum WP-Aggregat gehörenden Steuerung eine Möglichkeit für das Eingreifen der EVU-Laststeuerung vorgesehen ist (z.B. plombierbare Klemmen für EVU-Fernsteuerung), ist neben der Anschlußleitung eine Steuerleitung von der Zählerverteilung bis zur WP zu verlegen.

- Andernfalls sind zwei Laststromkreise von der Zählerverlegung bis zur WP zu führen. Ein Stromkreis dient zur dauernden Versorgung der zum Wärmepumpenaggregat gehörenden Steuerung. Der Verdichterantrieb wird über den zweiten Stromkreis mit elektrischer Energie versorgt. Diese Leitung ist in der Zählerverteilung an ein plombierbares Sperrschütz anzuschließen. Das Sperrschütz ist über ein ebenfalls plombierbares Relais anzusteuern.

4.3. Es dürfen nur WP-Aggregate angeschlossen werden, die den Anforderungen der zutreffenden **VDE-Vorschriften** und den Technischen Anschlußbedingungen (**TAB**) genügen. Bei serienmäßig gefertigten Aggregaten trägt in der Regel der Hersteller dafür Sorge, daß diese Anforderungen erfüllt werden.

4.4. Die Freigabe des Energiebezugs für die WP-Heizungsanlage und die Brauchwasserbereitung sowie die Ansteuerung der Zählwerke (HT/NT-Umschaltung) erfolgt durch das E-Werk-eigene Steuergerät in der Kundenanlage. Die notwendigen Schaltschütze sind vom Kunden zu beschaffen und verbleiben in seinem Eigentum. Sie können unter Plombenverschluß gehalten werden.

4.5. Die Inbetriebnahme der WP-Heizungsanlage ist dem E-Werk rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

4.6. Der Strombezug für die WP wird getrennt vom sonstigen Strombezug des Kunden über einen **separaten Zweitarifzähler** (WP-Zähler) erfaßt.

4.7. Ist eine Heizungswärmepumpe vorhanden, dürfen Geräte zur **Brauchwasserbereitung** an den WP-Zähler angeschlossen werden, wenn deren Strombezug vom E-Werk gesteuert werden kann.

Dies betrifft:

- Kleinwärmepumpen
- elektrische Zusatzheizungen im Brauchwasserspeicher bei Heizungswärmepumpen mit Wärmetauscher
- Brauchwasserspeicher mit mindestens 80 l Nenninhalt (Kundendienstschaltung).

5. Sonstiges

Die Lieferung elektrischer Energie für den Betrieb von WP-Heizungsanlagen erfolgt im Rahmen eines Sonderabkommens. Das Sonderabkommen wird dem Kunden nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage zugestellt.

Soweit das Sonderabkommen oder die Vereinbarung über die Leistungsbereitstellung keine anderweitigen Regelungen treffen, gilt die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden" (AVBEltV) in der jeweils gültigen Fassung. Die Änderung dieser Richtlinien bleibt dem E-Werk vorbehalten.

